

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

SCHNITZENTWURF	
Zl. 34	GE 90
Datum: 19. APR. 1990	
Verteilt: 23.4.90 <i>Handwritten signature</i>	

Auskünfte:
Dr. Zech

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065
FS-Nr. 57749
Telefax-Nr. (05574) 511-80
BTX-Nr. 915510111
DVR: 0058751

Handwritten signature: Dr. Zech

Aktenzahl: PrsG-1355
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 12. April 1990

Betrifft: Personenstandsgesetz-Novelle 1990;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 26.2.1990, Zl. 2197/476-IV/4/90

Zum übermittelten Entwurf einer Personenstandsgesetz-Novelle 1990 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 4):

Die Aufbewahrung von Akten hat aus einleuchtenden Gründen grundsätzlich bei der Behörde zu erfolgen, bei der sie anfallen und benötigt werden. Für die Aufbewahrung der Sammelakten bedeutet dies, daß sie bei der Personenstandsbehörde I. Instanz, d.h. beim Bürgermeister, aufzubewahren sind.

Eine Notwendigkeit zur externen Aufbewahrung der Sammelakten bei der Bezirksverwaltungsbehörde besteht nicht. Der mit einer solchen Aufbewahrung angestrebte Zweck einer leichteren Rekonstruierbarkeit in Verlust geratener Bücher oder Sammelakten kann, wie der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs. 4 zeigt, ohne weiteres auch im Rahmen der Gemeinde erreicht werden.

Eine zentrale - zeitlich unbefristete - Aufbewahrung und Weiterführung der Sammelakten bei den Bezirksverwaltungsbehörden bringt für diese auf Dauer große räumliche und auch personelle Belastungen. Das Problem der räumlichen Unterbringung der Akten tritt bei den Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund der Massierung der Akten viel drückender in Erscheinung als bei den einzelnen Gemeinden.

Für jede externe Aufbewahrung muß zudem bedacht werden, daß die Sammelakten dem Standesbeamten für seine Arbeit nicht mehr unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Regelung, mit welcher als gesetzwidrig erkannte Bestimmungen der Dienstanweisung auf Gesetzesstufe saniert werden sollen, wird daher entschieden abgelehnt.

Es wird folgende Fassung des § 5 Abs. 4 vorgeschlagen:

"(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung tunlichst gesichert sind und, wenn ein solches Ereignis dennoch eintritt, nach Möglichkeit wiederhergestellt werden können."

Die näheren Regelungen könnten im Rahmen der Dienstanweisung getroffen werden.

Als Alternative wird vorgeschlagen:

"(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung tunlichst gesichert sind. Die Personenstandsbücher oder die Sammelakten eines abgeschlossenen Jahrgangs sind nach Ablauf eines Jahres in feuersicheren Schränken oder in getrennten Gebäuden aufzubewahren."

In diesem Zusammenhang wird angeregt, im § 6 Abs. 2 auch für den Fall des Verlustes von Personenstandsbuch und Sammelakt den Versuch einer Rekonstruktion der Bücher und Akten vorzusehen. Die Auffindbarkeit des Personenstandsfalles wäre durch diese Lösung wesentlich erleichtert.

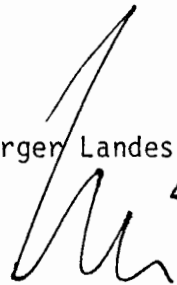
Zu Z. 4 (§ 68 Abs. 2):

Der Systematik des Personenstandsgesetzes entsprechend wären auch die (alten) - Zweitbücher von den Gemeinden aufzubewahren und fortzuführen. Sofern eine Wei-

- 3 -

terführung dieser Zweitbücher überhaupt erforderlich ist, wäre eine Überführung zu den Personenstandsbehörden anzustreben. Zu überlegen wäre auch eine zeitliche Befristung der Aufbewahrungspflicht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hindlberger